

Vorblatt

Problem:

Seit Erlassung des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2005, hat sich im laufenden Vollzug sowie im Betrieb der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H. (die Gesellschaft) gezeigt, dass Ergänzungs- und Optimierungsbedarf besteht. Vor allem die Umschreibung von den der Gesellschaft übertragenen planenden Aufgaben sollte aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen präzisiert werden.

Die wirtschaftlich bestmögliche Nutzung jener Bundesliegenschaften, die für die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, einschließlich jener, die von ihr zukünftig im Namen des Bundes erworben werden, sollte im Rahmen einer stabilen rechtlichen und finanziellen Grundlage erfolgen können.

Ziel:

Optimierung des grundlegenden Regelwerks der Bundeswasserbauverwaltung, vor allem hinsichtlich bedarfsorientierter Aufgabenzuteilung sowie Bewirtschaftung von Bundesliegenschaften.

Inhalt / Problemlösung:

Die planenden Aufgaben sollen dahingehend präzisiert werden, dass die Gesellschaft ihrer Funktion als neutrale Projektplanerin und Beraterin gerecht wird, um Wirtschaftsbetrieben den Einstieg in den Wasserstraßentransport sowie die Weiterentwicklung und Optimierung der Transportabläufe, auch unter Berücksichtigung der *Komodalität* (alle an einer Transportkette beteiligten Verkehrsträger sollen in die logistischen Aktivitäten von Wasserstraßenterminals eingebunden werden), in ökonomischer wie ökologischer Hinsicht zu erleichtern.

Weiters sieht die Regelung im Interesse bestmöglicher Bewirtschaftung vor, der Gesellschaft an den derzeit und zukünftig zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Bundesliegenschaften auf Vertragsbasis ein Recht auf Fruchtnießung einzuräumen. Damit ist es der Gesellschaft möglich, unter Berücksichtigung lokaler Verhältnisse finanzielle Mittel, vor allem aus Verpachtung und Vermietung, in Höhe von Marktpreisen zu erheben, um bei Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben steigendem Lohn- und Preisniveau bei dem ihr als Grundausrüstung gleichbleibend zur Verfügung gestellten Jahrespauschalbetrag (§ 18 Abs. 1) Rechnung tragen zu können. Die Einräumung dieses Rechts soll gegen ein dem Bund jährlich zu leistendes Entgelt in angemessener und damit solcher Höhe erfolgen, dass die Bewältigung der im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben der Gesellschaft nicht gefährdet wird.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund erwachsen im Hinblick auf die von der Gesellschaft wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben zusätzlich zum Jahrespauschalbetrag gemäß § 18 Abs. 1 keine Kosten. Des weiteren sichert sich der Bund aufgrund der Übertragung des Rechts der Fruchtnießung künftig jährliche Einnahmen. Diese sollen auf vertraglicher Ebene festgelegt werden und 30 % der aus der Fruchtnießung erzielten Einkünfte, mindestens jedoch 250.000 Euro betragen. Sie werden dem Bund netto zu bezahlen sein; ausgabenseitig entfallen für den Bundeshaushalt die Zahlungen an die Gesellschaft *via donau* für den Verwaltungsvertrag in der Höhe von 250.000 Euro pro Jahr. Grundsteuer und sonstige Abgaben werden somit als von der Gesellschaft zu tragen keinen Eingang in die Anteilsberechnung auf Basis des Bruttoergebnisses finden.

Es kommt ferner zu einer bedeutenden Verwaltungsvereinfachung, da ca. 200 Akte (Geschäftsfälle) pro Jahr nicht mehr durch das Verkehrsressort zu genehmigen sind, die Gesellschaft wird zu einem One-stop-shop für alle Grundstücksangelegenheiten.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Instrumente zu einem Handeln nach vermehrten betriebswirtschaftlichen Kriterien ist eine Verbesserung bei der Bewirtschaftung und Nutzung der Wasserstraße und damit ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber den anderen Verkehrsträgern zu

erwarten. Eine Bezifferung dieses Mehrwerts ist jedoch aufgrund zahlreicher Einflussfaktoren im Gesamtverkehrsverbund und nicht zuletzt im vielfältigen Lebensraum Donaustrom selbst vorausschauend nicht möglich.

- – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen vorgesehen.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Die verbesserte Bewirtschaftung des ökonomisch wie ökologisch günstigsten Verkehrsträgers Wasserstraße lässt eine Anhebung seiner Konkurrenzfähigkeit und damit eine Verbesserung der Umweltbilanz erwarten, die jedoch aufgrund der im Vergleich zu Schiene und vor allem Straße geringen auf dem Wasserweg beförderten Gütermengen keine nennenswerte Größenordnung erlangen kann. Bereits aufgrund dieses Umstands und natürlich aufgrund der vielfältigen verrechtlichten Schutzmechanismen sind nachteilige Beeinflussungen der dem Verkehrsgeschehen abgewandten Funktionen des, wie bereits gesagt, vielfältigen und keineswegs eine „nasse Autobahn“ bildenden Lebensraums Donaustrom ausgeschlossen.

- Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen:

Keine.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die Änderungen im vorliegenden Entwurf lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Frauen und Männern nicht zu.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Seit Erlassung des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz, BGBI. I Nr. 177/2004 in der Fassung BGBI. I Nr. 97/2005, hat sich im laufenden Vollzug sowie im Betrieb der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H. gezeigt, dass Ergänzungs- und Optimierungsbedarf besteht. Vor allem die Umschreibung von den der Gesellschaft übertragenen planenden Aufgaben, etwa hinsichtlich verbesserter Annahme des ökonomisch und ökologisch günstigsten Verkehrsträgers durch die Wirtschaftstreibenden, sollte aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen überarbeitet werden.

Dies soll in der Form erfolgen, dass die planenden Aufgaben dahingehend präzisiert werden, dass die Gesellschaft ihrer Funktion als neutrale Projektplanerin und Beraterin gerecht wird, um der Wirtschaft den Einstieg und die Weiterentwicklung der Transportabläufe, auch unter Berücksichtigung der *Komodalität* (alle an einer Transportkette beteiligten Verkehrsträger sollen in die logistischen Aktivitäten von Wasserstraßenterminals eingebunden werden), in ökonomischer wie ökologischer Hinsicht zu erleichtern.

Im Weiteren soll die wirtschaftlich bestmögliche Nutzung jener Bundesliegenschaften, die für die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, einschließlich jener, die von ihr zukünftig im Namen des Bundes erworben werden, im Rahmen einer stabilen rechtlichen und finanziellen Grundlage erfolgen können.

Dazu sieht die Regelung vor, der Gesellschaft an derzeit und zukünftig zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Bundesliegenschaften auf Vertragsbasis ein Recht auf Fruchtnießung einzuräumen. Damit ist es der Gesellschaft möglich, unter Berücksichtigung lokaler Verhältnisse finanzielle Mittel, vor allem aus Verpachtung und Vermietung, in Höhe von Marktpreisen zu erheben, um bei Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben steigendem Lohn- und Preisniveau bei ihr als Grundausrüstung gleichbleibend zur Verfügung gestelltem Jahrespauschalbetrag (§ 18 Abs. 1) Rechnung tragen zu können. Die Einräumung dieses Rechts soll gegen ein dem Bund jährlich zu leistendes Entgelt in angemessener und damit solcher Höhe erfolgen, dass die Bewältigung der im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben der Gesellschaft nicht gefährdet wird. Allerdings kann bei der Bemessung aufgrund der Qualität und eingeschränkten Verwertbarkeit der Liegenschaften sowie des mit diesen für die Gesellschaft verbundenen Verwaltungsaufwands von einer nur geringen Erhöhung der aus der Bewirtschaftung erzielbaren Einnahmen ausgegangen werden. Ebenso erscheint für die Entgeltbemessung die Berücksichtigung der von der Gesellschaft zukünftig erarbeiteten Ertragssteigerungen im Interesse der Wahrung der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft nicht sinnvoll.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund erwachsen im Hinblick auf die von der Gesellschaft wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben zusätzlich zum Jahrespauschalbetrag gemäß § 18 Abs. 1 keine Kosten. Des weiteren sichert sich der Bund aufgrund der Übertragung des Rechts der Fruchtnießung künftig jährliche Einnahmen. Diese sollen auf vertraglicher Ebene festgelegt werden und 30 % der aus der Fruchtnießung erzielten Einkünfte, mindestens jedoch 250.000 Euro betragen. Sie werden dem Bund netto zu bezahlen sein; Grundsteuer und sonstige Abgaben werden somit als von der Gesellschaft zu tragen keinen Eingang in die Anteilsberechnung auf Basis des Bruttoergebnisses finden.

In der jüngsten Vergangenheit standen im Jahr 2009 Einnahmen aus Liegenschaftserträgen von rund 459.000 Euro Ausgaben von – wie in den Jahren zuvor – 250.000 Euro als Honorar an die Gesellschaft aus dem Liegenschaftsverwaltungsvertrag gegenüber. Dies ergab Einnahmen von rund 209.000 Euro. Im Jahr 2008 wurde demgegenüber 457.000 Euro aus Liegenschaftserträgen eingenommen, was Einnahmen des Bundes von rund 207.000 Euro entsprach.

Ausgabenseitig ergibt sich eine echte Einsparung von 250.000 Euro pro Jahr für den Bund, da der Grundstücksverwaltungsvertrag mit der Gesellschaft *via donau* entfallen kann. Dieser regelte bisher die Verwaltung der bundeseigenen Liegenschaften durch die Gesellschaft, insbesondere betreffend die Vertretung des Bundes vor Gericht und Behörden sowie der gesamten buchhalterischen Abwicklung des Grundstückswesens.

Beim Personal- und Sachaufwand des Bundes stehen Einsparungen aufgrund des Wegfalls von Genehmigungsverfahren für von der Gesellschaft geplante Vorhaben bezogen auf Liegenschaften erhöhte

Aufwendungen für die gesetzlich vorgesehene Überprüfung jener Aktivitäten der Gesellschaft, die sie zur Erfüllung der sonstigen übertragenen Aufgaben entwickelt, gegenüber, sodass ein ausgeglichenes Ergebnis in diesem derzeit 0,5 eines Bedienstetenäquivalents der Verwendungsgruppe A2 zugeordneten Bereich anzunehmen ist.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Artikel 10 Abs. 1 Z 9 (Verkehrswesen bezüglich der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Artikel 11 fällt) und Z 10 B-VG (Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen).

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 – Aufgaben der Bundes-Wasserstraßenverwaltung):

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Bundes-Wasserstraßenverwaltung soll nochmals klargestellt werden.

Zu Z 2:

Die Regelung dient der Klarstellung, insbesondere dass die der Gesellschaft übertragenen Aufgaben *marktneutral* sind. Marktneutral bedeutet, dass kein Unternehmen bevorzugt behandelt werden darf und gewonnene Informationen allen Unternehmen gleichermaßen zur Verfügung stehen müssen.

Unter der in lit. d erwähnten *Komodität* versteht man, dass alle an einer Transportkette beteiligten Verkehrsträger in die logistischen Aktivitäten von Wasserstraßenterminals eingebunden werden sollen.

Zu Z 3 und 4 (§ 10 – Unternehmensgegenstand – Aufgaben):

Aufgrund des mittlerweile erfolgten Kompetenzübergangs sowie die Abstellung auf den Wasserstraßenbegriff des Schifffahrtsgesetzes können die Bezugnahmen auf die Vollzugsorgane entfallen.

Zu Z 5 und 6 (§ 11 – Vermögensübergang):

Es wird klargestellt, dass mit der Übertragung der Bundesliegenschaften der Auftrag zu wirtschaftlich bestmöglich Verwertung verbunden ist.

Verwendete Begriffe werden dem Schifffahrtsrecht angepasst.

Zu Z 7 (§ 11a bis 11c):

Damit die Gesellschaft die ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben auch zukünftig erfüllen kann, soll sie auf eine entsprechende finanzielle Basis gestellt werden, und zwar mit der Ausweitung ihrer Handlungsfähigkeit hinsichtlich einer marktgerechten Bewirtschaftung der ihr zur Verfügung stehenden Liegenschaften. Die mit dem erweiterten betriebswirtschaftlichen Freiraum erfahrungsgemäß zu erwartende Steigerung der Einnahmen rechtfertigt es, die Übertragung dieser zusätzlichen Rechte an ein einnahmenwirksames Entgelt zu binden, welches derart zu bemessen ist, dass es einerseits eine Entlastung des Bundeshaushalts bewirkt, andererseits der Gesellschaft ausreichende finanzielle Mittel aus den Mehreinnahmen verbleiben, um ihre Möglichkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu optimieren und steigendem Lohn-Preisniveau Rechnung tragen zu können. Der Privatrechtsvertrag als Mittel zur sachgerechten Realisierung wurde bereits als geeignet erkannt, etwa gemäß ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997.

Zu Z 8 (§ 12 – Bewertung; § 15 – Bestellung der ersten Organe):

Die Bestimmungen über die Bewertung (§ 12) und die Bestellung der ersten Organe (§ 15) sind als einmalig vollzogen entbehrlich geworden.

Zu Z 9 (§ 16 – Unternehmenskonzept, Rechnungs- und Berichtswesen)

Die Erweiterung der Berichtspflichten ist zur Erfüllung mittlerweile geltenden Haushaltungsrechts (Bundeshaushaltsgesetz, insbesondere § 5 Abs. 3 Z 1 BHG; Bundesfinanzrahmengesetze) erforderlich.

Zu Z 10 (§ 17 – Entgeltlichkeit)

Zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Bundes ist es erforderlich, dass ihm die Nutzung nicht nur wie bisher von Liegenschaften, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen, sondern aufgrund der neuen Bestimmungen (§ 11a Abs. 1 und § 11b Abs. 1) auch von jenen, die von ihr zukünftig erworben oder ihr zur Fruchtnießung übertragen werden, unentgeltlich ermöglicht wird.

Zu Z 11 (§ 18 – Abgeltung durch den Bund):

Die bisher nicht gegebene Bezugnahme auch auf andere Abgeltungen, nämlich die für Schleusenaufsicht, Wasserstraßenerhaltung und projektbezogene Aufgaben, ist herzustellen.

Zu Z 12 (§ 32 – Vollziehung):

Die Vollziehung der den Erwerb und Verwertung von Liegenschaften, die Fruchtnießung sowie die Bestellung von Rechten zu Gunsten Dritter betreffenden Bestimmungen hat wie die bisher genannten im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zu erfolgen.

Zu Z 13 (Anlage 1):

Die Auflistung der übertragenen Liegenschaften ist zu vervollständigen.

Zu Z 14 (Anlage 2):

Jene Liegenschaften des Bundes, an denen der Gesellschaft das Recht der Fruchtnießung eingeräumt werden kann (§ 11b), sind als der Verwaltung vorzugebender Vollzugsrahmen erschöpfend anzuführen.

Geltende Fassung	Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung
Wasserstraßengesetznovelle 2010		
§ 2. (1) Die Bundes-Wasserstraßenverwaltung umfasst insbesondere:		
1. ...		
§ 10. (1) ...		
1. ...		
2. Entwicklungsaufgaben für die Binnenschifffahrt, insbesondere:		
a) Steigerung des Güteraufkommens einschließlich des intermodalen Verkehrs in Bezug auf Binnenwasserstraßen, im Speziellen die Donau, durch Projektentwicklung, -begleitung und -förderung;		
b) Entwicklung und Implementierung neuer Technologien und Systeme in Bezug auf Binnenwasserstraßen;		
c) Leistungen für die öffentliche Hand auf dem Schifffahrtssektor – wie die Propagierung der Wasserstraßenverweise, die Mitwirkung an internationalen Initiativen zur Entwicklung der Binnenschifffahrt, insbesondere der Wasserstraße Donau, die Mitarbeit und Vertretung in schifffahrtspolitischen Aufgabenstellungen insbesondere auf europäischer Ebene und die Förderung strategischer Partnerschaften mit Organisationen und Unternehmen in den Donauländern;		
d) Durchführung von Pilotprojekten zur Entwicklung von Achsen des intermodalen Verkehrs auf Binnengewässern, insbesondere auf der Donau;		
e) Durchführung von Studien, Untersuchungen, Forschungs- und Managementaufträgen für Dritte – insbesondere für die öffentliche Hand – vor allem auf den Gebieten der lit. a bis d.		
3. ...		
(2) Der Gesellschaft sind darüber hinaus folgende hoheitliche Aufgaben des Bundes übertragen:		
1. alle auf Grund der Bestimmungen des § 38 des		
§ 2. (1) Die Bundes-Wasserstraßenverwaltung umfasst <i>hinsichtlich der Gewässer</i> gemäß § 1 insbesondere:		
1. ...		
§ 10. (1) ...		
1. ...		
2. Entwicklungsaufgaben für die Binnenschifffahrt, insbesondere:		
a) Unterstützung von Projekten zur verstärkten Nutzung der Wasserstraße durch Projektentwicklung, -begleitung und -förderung;		
b) Entwicklung und Implementierung neuer Technologien und Systeme in Bezug auf Binnenwasserstraßen;		
c) Leistungen für die öffentliche Hand auf dem Schifffahrtssektor wie die marktneutrale Information über Wasserstraßenverweise, die Mitwirkung an internationalen Initiativen zur Entwicklung der Binnenschifffahrt, insbesondere auf der Wasserstraße Donau, die Mitarbeit und Vertretung in schifffahrtspolitischen Aufgabenstellungen, insbesondere auf europäischer Ebene, und die Förderung strategischer Partnerschaften mit Organisationen und Unternehmen in den Donauländern;		
d) Durchführung von Pilotprojekten zur Entwicklung des Wasserstraßenverkehrs einschließlich Umschlagsknoten im Rahmen der Komodität, insbesondere auf der Donau;		
e) Durchführung von Studien, Untersuchungen, Forschungs- und Managementaufträgen für Dritte – insbesondere für die öffentliche Hand – vor allem auf den Gebieten der lit. a bis d und sonstige Angelegenheiten im öffentlichen Interesse, die der Gesellschaft im Einzelfall durch den Eigentümer übertragen werden.		
3. ...		
(2) Der Gesellschaft sind darüber hinaus folgende hoheitliche Aufgaben des Bundes übertragen:		
1. alle durch § 38 des Schifffahrtsgesetzes und die hiezu ergangenen		

Geltende Fassung

Schifffahrtsgesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen bisher der Schifffahrtspolizei (Schiffahrtsaufsicht) zum Vollzug zugewiesenen Aufgaben der schifffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung bei den Schleusen der Staustufen auf der Wasserstraße Donau (Schleusenaufsicht);

2. alle auf Grund der Bestimmungen des § 38 des Schifffahrtsgesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen bisher der Wasserstraßendirektion zum Vollzug zugewiesenen Aufgaben der schifffahrtspolizeilichen Verkehrsregelung bei der Schleuse Nussdorf;
3. ...

§ 11. (1) ...

(2) Die von der Wasserstraßendirektion bisher verwalteten Liegenschaften des Bundes gemäß Anlage 1 gehen mit Entstehen der Gesellschaft in deren Eigentum über. Mit diesem Eigentumsübergang erfolgt eine Gesamtrechtsnachfolge insbesondere hinsichtlich der mit den eingebrachten Liegenschaften zusammenhängenden privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Rechte und Pflichten.

(3) Das bisher im Eigentum des Bundes stehende, von der Schifffahrtspolizei (Schiffahrtsaufsicht) verwaltete und genutzte bewegliche Vermögen im Schleusenbefehlsstand und in den der Schleusenaufsicht zugeordneten Büro- und Aufenthaltsräumen im Schleusengebäude geht mit Entstehen der Gesellschaft in deren Eigentum über.

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Verordnungen *normierten* Aufgaben der Verkehrsregelung bei den Schleusen der Staustufen auf Wasserstraßen gemäß § 15 Abs. 1 leg. cit.;

2. entfällt
3. ...

§ 11. (1) ...

(2) Die von der Wasserstraßendirektion bisher verwalteten Liegenschaften des Bundes gemäß Anlage 1 gehen mit Entstehen der Gesellschaft in deren Eigentum über. Mit diesem Eigentumsübergang erfolgt eine Gesamtrechtsnachfolge insbesondere hinsichtlich der mit den eingebrachten Liegenschaften zusammenhängenden privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Rechte und Pflichten, einschließlich der wirtschaftlich bestmöglichen Verwertung.

(3) Das bisher im Eigentum des Bundes stehende, von der Schiffahrtsaufsicht verwaltete und genutzte bewegliche Vermögen im Schleusenbefehlsstand und in den der Schleusenaufsicht zugeordneten Büro- und Aufenthaltsräumen im Schleusengebäude geht mit Entstehen der Gesellschaft in deren Eigentum über.

(4) ...

Erwerb und Verwertung von Liegenschaften

§ 11a. (1) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 10 zusätzlich erforderliche Liegenschaften hat die Gesellschaft im Namen und auf Rechnung des Bundes zu erwerben. Vor Vertragsabschluss ist die Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie einzuholen. § 11 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 10 nicht mehr erforderliche Liegenschaften kann die Gesellschaft im Namen und auf Rechnung des Bundes nach Genehmigung der Bundesministerin oder des

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie verwerten.

Fruchtnießung

§ 11b. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann der Gesellschaft mittels Fruchtnießungsvertrags gegen jederzeitigen Widerruf das Recht der Fruchtnießung (§ 509 ABGB) an den zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 10 erforderlichen Liegenschaften des Bundes gemäß Anlage 2 einräumen. § 481 ABGB ist nicht anzuwenden. Dieses Recht der Fruchtnießung stellt ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut dar.

(2) Die Gesellschaft hat für die Einräumung dieses Rechts beginnend mit dem ersten vollen Kalenderjahr nach In-Kraft-Treten dieser Bestimmung jährlich ein Entgelt zu leisten.

(3) Nähere Bestimmungen über die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Fruchtnießung sind im Fruchtnießungsvertrag zu treffen.

(4) Mit dem Erwerb des Rechts der Fruchtnießung gemäß Abs. 1 tritt die Gesellschaft in alle die Liegenschaften betreffenden Rechtsverhältnisse des Bundes mit Dritten, ohne dass es deren Zustimmung bedarf. Der Bund haftet für die bis zu diesem Zeitpunkt von ihm eingegangenen Verpflichtungen gemäß § 1357 ABGB.

(5) Die Gesellschaft ist von sämtlichen Gebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben, die sich aus der Einräumung des Rechts der Fruchtnießung ergeben, befreit.

Bestellung von Rechten zu Gunsten Dritter

§ 11c. Die Gesellschaft ist berechtigt, an den zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 10 erforderlichen Liegenschaften im Namen des Bundes auf eigene Rechnung zu Gunsten Dritter dingliche Rechte wie Bau- und Pfandrechte sowie Dienstbarkeiten zu bestellen. Die Gesellschaft hat den Bund hinsichtlich aller aus der Bestellung dieser Rechte entstehenden Nachteile schad- und klaglos zu halten.

§ 12. (1) Die Wertansätze für das gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 übergegangene Vermögen sind anlässlich der Eröffnungsbilanz festzulegen, die binnen sechs Monaten ab Entstehen der Gesellschaft zu erstellen ist. Für die Bestimmung der Wertansätze in der

entfällt

Geltende Fassung

Eröffnungsbilanz besteht keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Wertansätze der technischen Einrichtungen und Anlagen sind entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Technik festzulegen. Das auf die Gesellschaft übergegangene Vermögen (Sacheinlage) ist ohne Erhöhung des Stammkapitals in die Eröffnungsbilanz der Gesellschaft zu übernehmen, wobei der Gegenwert in eine nicht gebundene Kapitalrücklage (§ 224 Abs. 3 lit. A Z II 2 des Handelsgesetzbuches, dRGeB 1897 S 219) einzustellen ist.

(2) Die Eröffnungsbilanz hat als Anlage eine zusammenfassende Darstellung der Aktiven und Passiven der Gesellschaft zu enthalten, die ihr nachvollziehbar und betriebsnotwendig zuzuordnen sind und aus der die übergehenden Gläubiger- und Schuldnerpositionen erkennbar sind. Die Anlage hat darüber hinaus alle nicht aus der Bilanz ersichtlichen Vermögenswerte, Rechtsverhältnisse und Belastungen zu enthalten, die auf die Gesellschaft übergehen. Dabei sind auf den Vermögensübergang die aktienrechtlichen Vorschriften über die Gründung mit Sacheinlagen gemäß § 6a Abs. 4 GmbHG mit Ausnahme der Vorschriften über die Prüfberichte der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates gemäß § 25 Abs. 1 AktG anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz ist durch einen gerichtlich bestellten Prüfer zu prüfen und zu bestätigen; der Prüfbericht gilt als Gründungsbericht gemäß § 26 Abs. 2 AktG. Die Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz gemäß § 10 des Handelsgesetzbuches in der Wiener Zeitung, einschließlich der Einreichung des Nachweises über die Veranlassung dieser Veröffentlichung beim Firmenbuchgericht gemäß § 277 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches, ist von der Geschäftsführung zu veranlassen.

(3) Der Verschmelzung gemäß § 4 Abs. 1 liegen die Schlussbilanzen der übertragenden Gesellschaften zugrunde; als Schlussbilanzen gelten die Bilanzen der übertragenden Gesellschaften zum 31. Dezember 2004. Die Gesellschaft führt die Buchwerte aus den Schlussbilanzen der übertragenden Gesellschaften fort.

§ 15. (1) Die Bestellung der ersten Geschäftsführung hat nach Inkraft-Treten dieses Bundesgesetzes durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu erfolgen.

Vorgeschlagene Fassung

entfällt

Geltende Fassung

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist ermächtigt, für die Zeit bis zum Ablauf des 30. Juni 2005 einen interimistischen Geschäftsführer zu bestellen. Das Stellenbesetzungsgegesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, ist auf diesen Vorgang nicht anzuwenden.

(3) Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates sind vor der Anmeldung der Gesellschaft zu bestellen und zu entsenden. Der Aufsichtsrat hat sich sodann unverzüglich über Einberufung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu konstituieren und aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen.

§ 16. (1) ...

(4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat jährlich bis Ende März für das nächste Kalenderjahr das Jahresarbeitsprogramm und das Jahresbudget zur Genehmigung vorzulegen, wobei für das Jahresbudget gemäß § 18 Abs. 3 und 4 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen herzustellen ist. Darüber hinaus sind ein Vorhabensbericht und eine Vorschaurechnung für die folgenden drei Kalenderjahre *zu erstellen*.
...

§ 17. (1) ...

(3) Die Nutzung von Liegenschaften, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen und zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Bundes benötigt werden, ist dem Bund unentgeltlich zu ermöglichen.

(4) ...**§ 18. (1) ...**

(4) Zusätzlich zu den Abgeltungen *gemäß Abs. 1* kann der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel eine Erhöhung der Ausgaben unter der Voraussetzung vergüten, dass dies trotz sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Gebarung der Gesellschaft und unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich ist.

Vorgeschlagene Fassung**§ 16. (1) ...**

(4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat jährlich bis Ende *des laufenden Jahres* für das nächste Kalenderjahr das Jahresarbeitsprogramm und das Jahresbudget zur Genehmigung vorzulegen, wobei für das Jahresbudget gemäß § 18 Abs. 3 und 4 das Einvernehmen mit *der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen* herzustellen ist. Darüber hinaus sind ein Vorhabensbericht und eine Vorschaurechnung für die folgenden *vier* Kalenderjahre *vorzulegen*. ...

§ 17. (1) ...

(3) Die Nutzung von Liegenschaften, welche im Eigentum der Gesellschaft stehen, *von dieser gemäß § 11a Abs. 1 erworben oder ihr gemäß § 11b Abs. 1 zur Fruchtniebung übertragen werden* und zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Bundes *erforderlich sind*, ist dem Bund unentgeltlich zu ermöglichen..

(4) ...**§ 18. (1) ...**

(4) Zusätzlich zu den Abgeltungen kann der Bund, vertreten durch *die Bundesministerin oder den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie*, nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel eine Erhöhung der Ausgaben unter der Voraussetzung vergüten, dass dies trotz sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Gebarung der Gesellschaft und unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich ist.

Geltende Fassung

§ 32. (1) ...

(2) Mit der Vollziehung der §§ 8, 11 Abs. 2 und 4, § 16 Abs. 4 und 5 sowie § 18 ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Vorgeschlagene Fassung

§ 32. (1) ...

(2) Mit der Vollziehung der §§ 8, 11 Abs. 2 und 4, §§ 11a bis 11c, § 16 Abs. 4 und 5 sowie § 18 ist *die Bundesministerin oder* der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit *der Bundesministerin oder* dem Bundesminister für Finanzen betraut.

* * *